

5. Satzung

zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserverbandes „Mittlerer Rheingau“ vom 10.10.2000

Auf der Grundlage der Bestimmungen des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.91 (BGBl. I, S. 405 ff) in Verbindung mit den Bestimmungen des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) vom 16.11.95 (GVBl. I, S. 503 ff), hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes „Mittlerer Rheingau“ gemäß § 7 Ziff. 2 der Verbandssatzung vom 10.10.2000 in ihrer Sitzung am 15.11.2017 nachstehende Änderungen der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 erhält folgende Neufassung:

1. Der Verband hat die Aufgabe, dass in den Mitgliedskommunen anfallende Abwasser-, (Schmutz- und Niederschlagswasser) zu übernehmen, abzuleiten und in Regenrückhaltebecken und der Gruppenkläranlage den Anforderungen entsprechend zu behandeln. Zu diesem Zwecke hat er die erforderlichen Abwassersammler, Entlastungsanlagen und eine Abwasserbehandlungsanlage zu betreiben und zu unterhalten.
2. Zur Erfüllung der Verbandsaufgaben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften haben die Mitgliedskommunen den Verband über alle wesentlichen, die Verbandsaufgaben beeinflussenden Veränderungen und von Entwurfs- und Betriebsdaten unverzüglich zu unterrichten und Einvernehmen herzustellen. Die für die Abwasserabgabeerklärung des Verbandes erforderlichen Angaben sind für jedes Kalenderjahr – Veranlagungsjahr – termingerecht, d.h. 4 Wochen vor Abgabetermin unter Verwendung der Erklärungsvordrucke zu übermitteln. Nachteile jeglicher Art, die sich z.B. aus Fristüberschreitungen ergeben, haben die jeweiligen Mitgliedskommunen selbst zu tragen.
3. Der Verband kann im Rahmen der vorstehend aufgeführten Aufgaben, auf Antrag von Mitgliedern und nach Zustimmung der Verbandsversammlung, auch im Bereich mitgliedseigener Anlagen und Einrichtungen gegen gesonderte Kostenerstattung tätig werden soweit die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verbandseinrichtung dadurch nicht beeinträchtigt wird. (§ 2 WVG)

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Geisenheim, den 20.11.2017


Jürgen Helbing
Verbandsvorsteher



Die vorstehende durch die Verbandsversammlung am 15.11.2017 beschlossene Satzungsänderung wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S.405 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), genehmigt und öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

Bad Schwalbach, den 07. Dezember 2017

Der Kreisausschuss
des Rheingau-Taunus-Kreises
Im Auftrag


Berghäuser
Verwaltungsrat

